

## **§1 Name und Sitz**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Verein trägt den Namen Ehemaligenverein Gymnasium Lindlar.  
<sup>2</sup>Er soll ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.  
<sup>3</sup>Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Lindlar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Freundschaft und Geselligkeit zwischen den Ehemaligen des Gymnasiums Lindlar untereinander und zur aktuellen Schüler- und Lehrerschaft, sowie diese bei außerunterrichtlichen Aktivitäten zu unterstützen und das entsprechende Angebot zu erweitern.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.  
<sup>2</sup>Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schülerversammlung des Gymnasiums Lindlar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ehemalige Schüler, jede ehemalige oder aktive Lehrkraft, sowie sonstige Personen mit Bezug zum Gymnasium Lindlar werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
<sup>2</sup>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist.  
<sup>3</sup>Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.  
<sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss.

- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Vereinsmitglieder aus wichtigem Grund rügen, ihnen die Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung untersagen, eine Geldbuße verhängen oder sie aus dem Verein ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, erhebliche Beitragsrückstände oder Gesetzesverstöße in Ausübung der Vereinstätigkeit. <sup>2</sup>Die Sanktionierung ist ihm schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Eine Berufungsentscheidung wird auf Antrag durch die Mitgliederversammlung getroffen. <sup>4</sup>Die Verhängung einer Geldbuße ist nur wirksam, wenn sich das Mitglied nicht zum freiwilligen Austritt entschließt.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. <sup>2</sup>Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Der Vereinsbeitritt kann mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden sein. <sup>2</sup>Über die Erhebung, sowie die Höhe einer derartigen Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Kassenswart erhoben und verwaltet.
- (4) Einzelheiten können von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

<sup>1</sup>Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind Organe des Vereins.

<sup>2</sup>Jedes Organ, sowie jedes Mitglied eines Organs, ist den anderen Mitgliedern und dem Verein bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten zur Treue verpflichtet.

## **§ 7 Vereinsvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern und einem Kassenswart. <sup>2</sup>Eine Person darf nicht mehrere dieser Ämter ausüben, ein Amt darf nicht von mehreren Personen ausgeübt werden. <sup>3</sup>Ein Vorstands- oder Beiratsmitglied wird zum Schriftführer ernannt, es hat Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.
- (3) <sup>1</sup>Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Kassenswart. <sup>2</sup>Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinschaftlich. <sup>3</sup>Erklärungen, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. <sup>4</sup>Satz 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der

laufenden Vereinsverwaltung. <sup>5</sup>Der Vorstand kann bei Bedarf einzelnen Vorstandsmitgliedern für Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung eine zeitlich begrenzte, schriftliche Vertretungsmacht erteilen.

<sup>6</sup>Erklärungen, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, können erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam abgegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand regelt die innere Geschäftsverteilung selbstständig.

<sup>2</sup>Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der, die Neuwahl vollziehenden, Mitgliederversammlung.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand kann einen ständigen Beirat berufen, dieser besteht aus zwei ehemaligen Schülern und zwei Lehrern. <sup>2</sup>Der Beirat nimmt an Vorstandssitzungen beratend teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. <sup>3</sup>Der Vorsitzende oder Kassenswart des letzten Vorstands ist Mitglied des ständigen Beirates, sofern er nicht auch in diesem Vorstand mitwirkt, um eine reibungslose Fortführung der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten. <sup>4</sup>Der Vorstand kann zudem jeweils für die nächste Sitzung einen einmaligen Beirat berufen.

(7) <sup>1</sup>Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder des ständigen Beirates muss der Vorsitzende eine Sitzung bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats einberufen.

<sup>3</sup>Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) <sup>1</sup>Ein Mitglied scheidet durch Ausscheiden aus dem Verein, auf eigenen Antrag oder durch Vorstandsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit aus dem Amt aus. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus und der Vorstand besteht danach aus weniger als sieben Mitgliedern, so kann der Vorstand hierfür einen Ersatz berufen. <sup>3</sup>Dieser ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

<sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenswarts, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) <sup>1</sup>Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. <sup>2</sup>Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der

Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. <sup>3</sup>Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>4</sup>Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. <sup>2</sup>Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Ersatz von der Mitgliederversammlung bestimmt. <sup>3</sup>Eine Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstands, des Vorstandsvorsitzenden oder des Kassenvorgängers, die Auflösung des Vereins mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) <sup>1</sup>Kommt bei einer Mitgliederversammlung die auf der Tagesordnung stehende Neuwahl des Vorstands nicht zustande, ist die Versammlung zu vertagen. <sup>2</sup>Sie darf nicht geschlossen werden.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer acht. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich öffentlich. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe erfolgt in Fällen eines qualifizierten Mehrheitserfordernisses oder auf Antrag geheim.
- (2) Qualifizierte Mehrheit bedeutet 75 % der anwesenden Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. <sup>3</sup>Unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann stellvertretend für ein abwesendes Mitglied abgestimmt werden. <sup>4</sup>Eine solche Vollmacht muss den konkreten Tagesordnungspunkt bezeichnen, eine Generalvollmacht ist unzulässig. <sup>5</sup>Jedes anwesende Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn min. 50% seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und diese satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn min. 20% der Vereinsmitglieder teilnehmen und sie satzungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 10 Kassenvorgänger**

- (1) <sup>1</sup>Der Kassenvorgänger wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstands für die Amtszeit des Vorstands gewählt. <sup>2</sup>Er ist im Anschluss an die Wahl des Vorstands zu wählen. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Der Kassenvorgänger regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Buchführung über die Ein- und Ausgaben des Vereins. <sup>3</sup>Er berichtet der Mitgliederversammlung auf jeder ordentlichen Sitzung über die Ein- und Ausgaben

und die finanzielle Situation des Vereins, sowie der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand auf Antrag.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand beruft einen Kassenprüfer.

<sup>2</sup>Dieser kontrolliert den Kassenwart und erstattet dem Vorstand bei Bedarf Bericht.

<sup>3</sup>Er vertritt den Verein in Steuerangelegenheiten.

(4) <sup>1</sup>Im Falle eines Rücktritts oder längerer krankheitsbedingter Verhinderung des Kassenwarts übernimmt der Kassenprüfer dessen Aufgaben. <sup>2</sup>Der Vorstand bestimmt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen neuen Kassenprüfer.

## **§ 11 Datenschutz**

<sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ermächtigt das zukünftige Mitglied den Verein zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. <sup>2</sup>Daten, welche der Verein von seinen Mitgliedern erhebt und verarbeitet, dürfen nur im Rahmen dieser Satzung für die Ziele des Vereins verwendet werden. <sup>3</sup>Bis zum Ausscheiden aus dem Verein erhobene Daten, dürfen auch weiterhin verwendet werden. <sup>4</sup>Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes zulässig.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

<sup>2</sup>Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Text der gültigen Satzung, sowie der angestrebten Satzungsänderungen den Mitgliedern bekanntzugeben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

## **§ 14 In- und Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. <sup>2</sup>Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn nach den Regeln dieser Satzung

1. der Verein durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst wird.

2. eine neue Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.